

PHILIPP ZIEGLER

Der subjektive Parteiwille

Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V.

*Rechtsvergleichung
und Rechtsvereinheitlichung*

57

Mohr Siebeck

Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

herausgegeben von der
Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

57



Philipp Ziegler

Der subjektive Parteiwille

Ein Vergleich des deutschen und
englischen Vertragsrechts

Mohr Siebeck

Philipp Ziegler, geboren 1990; Bachelor- und Masterstudium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Augsburg; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Rechtsgeschichte der Universität Augsburg; seit 2017 Wirtschaftsjurist in Augsburg.
orcid.org/0000-0002-6663-6701

ISBN 978-3-16-155998-3 / eISBN 978-3-16-155999-0
DOI 10.1628/978-3-16-155999-0

ISSN 1861-5449 / eISSN 2569-426X (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar. Zugleich Dissertation, Universität Augsburg, 2017.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Für meine Familie

Vorwort

Diese Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg im Sommersemester 2017 als Dissertationsschrift vor. Sie wurde im August 2017 eingereicht. Spätere Literatur konnte für die Drucklegung nur noch vereinzelt berücksichtigt werden.

Mein herzlicher Dank gebührt zunächst meinem Doktorvater Professor Dr. Phillip Hellwege, M.Jur (Oxford), der mich bereits seit Beginn meines Studiums und meiner Zeit als studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl förderte und stets mit gutem Rat zur Seite stand. Seine Betreuung und Beratung während der Erstellung meiner Bachelor- und Masterarbeit, ließen überhaupt erst den Gedanken und den Wunsch, sich intensiv mit dem Thema der Rechtsvergleichung und der Rechtsdogmatik auseinanderzusetzen, entstehen. Mit viel Verständnis für die „typischen Probleme“ eines Doktoranden, der Gewährung der nötigen Freiräume, kritischen Diskussionen und hilfreichen Anmerkungen zu dieser Arbeit, ermöglichte er mir den erfolgreichen Abschluss dieses Dissertationsvorhabens. Weiterhin danke ich Frau Professorin Dr. Martina Benecke herzlich für die zeitnahe Erstellung des Zweitgutachtens, wodurch mir ein zügiger Abschluss des Promotionsverfahrens ermöglicht wurde.

Diese Arbeit entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg. Eine schönere Promotionszeit hätte ich mir dabei nicht wünschen können. Dies lag zum einen an den hervorragenden Arbeitsbedingungen, zum anderen aber vor allem an meinen Kolleginnen und Kollegen des Lehrstuhls und des Mittelbaus sowie des gesamten Fakultätspersonals. Besonderer Dank gilt dabei meinen beiden Zimmerkollegen Peter Kollmann und Thomas Zott, die mir vor allem in der Endphase dieses Projekts immer mit wertvollen Anregungen, aufmunternden Worten und guter Laune zur Seite standen. Derselbe Dank gebührt meinen guten Freunden Simon Koch, Franziska Mayr und Thomas Heuermann, die mich bereits seit meiner Studienzeit auf meinem Weg begleitet und unterstützt haben. Auch Frau Ursula Eberle, die mir während dieses Projekts stets mit einem offenen Ohr zur Seite stand, möchte ich dankend erwähnen.

Ebenfalls nicht unerwähnt lassen möchte ich, bei einem etwas weiteren Blick in die Vergangenheit, meinen ehemaligen Kollegstufenlehrer Herrn StD Gert Elsner. Seine Begeisterung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, die er auch seinen Schülern vermitteln konnte, gab mir überhaupt erst den Anstoß ein entsprechendes Studium zu beginnen. Somit legte er während

der Schulzeit maßgeblich den Grundstein für meinen Werdegang und damit auch für dieses Dissertationsvorhaben.

Letztendlich wäre mir die Anfertigung dieser Arbeit jedoch nicht möglich gewesen, hätte ich nicht in jeglichem Lebensabschnitt auf die unbedingte Unterstützung meiner gesamten Familie zählen können. Meine Eltern, Gabi und Ludwig Ziegler, ermöglichten mir nicht nur ein sorgenfreies Studium, sondern unterstützten mich in jeder nur denkbaren Hinsicht auf meinem Weg. Vor allem für die sorgsame Durchsicht meines Manuskripts und damit verbundene Verbesserungsvorschläge sei meinem Vater an dieser Stelle gedankt. Doch nicht nur meine Eltern und mein Bruder, Dominik Ziegler, unterstützten mich zu jeder Zeit. Auch meine Großeltern, Julia und Josef Troidl, ließen mir in jedem Lebensabschnitt Ihre bedingungslose Unterstützung zukommen. Dasselbe gilt für Familie Troidl-Heyder und Familie Brühler. Ihnen allen ist dieses Buch gewidmet.

Augsburg, im Mai 2018

Philipp Ziegler

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung.....	1
1. Kapitel: Die Auslegung	6
§ 1 <i>Begriff und Bedeutung der Auslegung</i>	7
I. Erläuternde und ergänzende Auslegung	7
II. Die Bedeutung der Auslegung für das Vertragsrecht.....	8
§ 2 <i>Die Auslegung im deutschen Recht</i>	10
I. Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre im deutschen Recht	10
1. Der Begriff des Rechtsgeschäfts.....	10
2. Die Willenserklärung	12
a) Der Begriff der Willenserklärung und Unterschiede zu dem des Rechtsgeschäfts.....	12
b) Wille und Erklärung als Tatbestandsmerkmale einer Willenserklärung.....	13
aa) Die verschiedenen Willensmomente als subjektive Merkmale...14	
(1) Der Handlungswille	14
(2) Das Erklärungsbewusstsein	16
(3) Der Geschäftswille	19
(4) Der Rechtsbindungswille	20
bb) Die Erklärung als objektives Merkmal	22
(1) Ausdrückliche Erklärung.....	22
(2) Konkludente Erklärung	23
II. Das Verhältnis von Wille und Erklärung als grundlegendes Auslegungsproblem	24
1. Die Willenstheorie	25
a) Ursprung der Willenstheorie	25
b) Der Schutz der Privatautonomie als Kernthese der Willenstheorie ..26	

c) Kritik an der Willenstheorie	26
2. Die Erklärungstheorie	27
a) Schutz des Rechtsverkehrs als Kernthese der Erklärungstheorie.....	28
b) Kritik an der Erklärungstheorie	28
3. Die Geltungstheorie Larenz'	29
4. Die unterschiedlichen Auslegungsziele der Willens-, Erklärungs- und Geltungstheorie	30
a) Die Ermittlung des subjektiven Willens als Auslegungsziel der Willenstheorie.....	30
b) Die Ermittlung des objektiven Sinns nach der Erklärungstheorie	32
c) Das Auslegungsziel der Geltungstheorie	34
d) Zwischenergebnis	35
III. Die Auslegung im deutschen Recht – eine theoretische Betrachtung der bestehenden Auslegungsprinzipien	36
1. Die formale Trennung der §§ 133 und 157 BGB und deren materielles Zusammenwirken	37
2. Die Auslegung von Willenserklärungen gem. § 133 BGB.....	39
a) Historischer Hintergrund des § 133 BGB	39
b) Die Willenserklärung als Auslegungsgegenstand	41
c) Die subjektive Auslegung nach § 133 BGB.....	42
aa) Die Ermittlung des tatsächlichen Parteiwillens als vorrangiges Auslegungsziel?	43
bb) Das Verbot der Buchstabeninterpretation.....	44
cc) Die Regel der falsa demonstratio non nocet.....	45
(1) Bewusste beiderseitige Abweichung vom gewöhnlichen Wortlaut	46
(2) Einseitige (erkannte) irriige Falschbezeichnung	47
(3) Beidseitige irriige Falschbezeichnung	49
(4) Der Charakter der falsa demonstratio als Auslegungsregel und daraus resultierende Konsequenzen	49
d) Zwischenergebnis	52
3. Die normative Auslegung nach § 157 BGB.....	52
a) Die historische Entwicklung des § 157 BGB.....	53
b) Der Anwendungsbereich und die Bedeutung des § 157 BGB für die Auslegung.....	53
aa) Der Begriff der normativen Auslegung.....	54
bb) Die Auslegung aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts...55	
4. Zur Frage des Zusammenwirkens der §§ 133 und 157 BGB.....	56
IV. Die Auslegung in der praktischen Anwendung.....	57
1. Der Vertrag als Auslegungsgegenstand	57
2. Die zweistufige Auslegung in der praktischen Anwendung.....	58
a) Die subjektive Auslegung.....	58
b) Die normative Auslegung.....	59

3. Der Wortlaut als Ausgangspunkt der Auslegung	60
a) Die Eindeutigkeitsformel.....	60
b) Probleme der Wortlautauslegung	61
c) Der allgemeine und spezielle Sprachgebrauch.....	61
d) Auslegung eines widersprüchlichen Wortlauts	63
e) Die systematische Auslegung als Ergänzung der Wortlautauslegung	64
4. Die weiteren Auslegungsmittel	65
a) Die vertraglichen Begleitumstände, die protestatio facto contraria non valet und vertragliche Vorverhandlungen	66
aa) Die protestatio facto contraria non valet als Konfliktfall zwischen subjektiver und normativer Auslegung	66
bb) Die Bedeutung der Vorverhandlungen für die Auslegung	71
cc) Exkurs: Schweigen als Willenserklärung.....	73
dd) Interessenlage der Parteien und gewollter Vertragszweck	76
ee) Zwischenergebnis zur Berücksichtigung der Begleitumstände bei der Auslegung.....	81
b) Nachvertragliches Verhalten der Parteien und maßgeblicher Zeitpunkt für die Berücksichtigung von Begleitumständen bei der Auslegung.....	81
5. Die normativen Auslegungsmaßstäbe des § 157 BGB.....	82
a) Der Maßstab von Treu und Glauben.....	82
aa) Ausprägungen des Grundsatzes von Treu und Glauben	83
bb) Auslegungssorgfalt des Empfängers	84
cc) Die Zurechnung der Erklärungsbedeutung zum Erklärenden und die Frage nach der Erklärungsverantwortung für Willenserklärungen	86
(1) Probleme des Larenz'schen Zurechnungsmaßstabs	87
(2) Die Erklärungsverantwortung für Willenserklärungen	88
(3) Zur Notwendigkeit der Zurechnung zum Erklärungsempfänger	90
b) Die Berücksichtigung der Verkehrssitte	92
aa) Die Einbeziehung der Verkehrssitte als Auslegungsmaßstab	93
bb) Die Verkehrssitte als normativer Auslegungsmaßstab eines Verkehrskreises	95
cc) Einschränkungen der Berücksichtigung der Verkehrssitte	97
c) Die Bedeutung der normativen Maßstäbe des § 157 BGB in der Zusammenfassung.....	100
6. Die Auslegung formbedürftiger Rechtsgeschäfte und die Andeutungstheorie.....	101
7. Materiale Auslegungsregeln des deutschen Rechts.....	105
a) In dubio contra proferentem	106
aa) Praktische Anwendung der Unklarheitenregel	107

bb) Zur Frage des Anwendungsbereichs der Unklarheitenregel.....	108
b) Die favor negotii und das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion	110
c) Das Gebot der widerspruchsfreien Auslegung	111
V. Zusammenfassung.....	112
 § 3 Die Auslegung im englischen Recht	114
I. Grundlagen des englischen Vertragsrechts	114
1. Die unterschiedlichen Vertragskonzepte des englischen Rechts	115
2. Der objective test des englischen Vertragsrechts	115
3. Die contractual intention	116
4. Offer und acceptance.....	118
a) Die offer und ihre subjektiven Voraussetzungen	118
b) Acceptance.....	119
II. Die Auslegung im englischen Recht – die Entwicklung vom formalistischen Ansatz zur heutigen Auslegungspraxis	120
1. Der objective approach und die Zielsetzung der Vertragsauslegung im englischen Recht	120
a) Die Wortlautauslegung als Ausgangspunkt und ursprüngliche Zielsetzung des objective approach	121
b) Die parol evidence rule	123
aa) Ausnahmen der parol evidence rule.....	124
bb) Kritik an der parol evidence rule.....	125
c) Die plain meaning rule	127
2. Investors Compensation Scheme v. West Bromwich Building Society als Wendepunkt der englischen Vertragsauslegung.....	131
a) Der Sachverhalt.....	132
b) Die Five Principles als Grundlage der modernen Vertragsauslegung.....	133
aa) Die objektive Auslegung aus Sicht einer „reasonable person“	133
bb) Die Matrix of Fact und die Abkehr vom Literal Approach	136
(1) Der Begriff der matrix of fact.....	136
(2) Das Verhältnis der matrix of fact zur parol evidence rule..	138
cc) Die pre-contractual-negotiation-bar.....	139
dd) Die kontextuale Auslegung und die gewöhnliche Bedeutung des Wortlauts	142
ee) Die Möglichkeit der Wortlautkorrektur	145
3. Weitere Auslegungsgrundsätze	147
a) Contra Proferentem	147
b) Die purposive construction.....	150

4. Die Bedeutung der rectification im Hinblick auf die Vertragsauslegung und der Vergleich zur falsa demonstratio im deutschen Recht	151
a) Die Bedeutung der rectification und ihr Verhältnis zur Auslegung	151
b) Die Voraussetzungen und dogmatischen Grundsätze der rectification	153
aa) Rectification for common mistake	156
bb) Rectification for unilateral mistake	158
(1) Die vorausgesetzte positive Kenntnis des Irrtums und die Frage des relevanten Willens	159
(2) Die Voraussetzung der Ungleichheit zwischen den Vertragsparteien	161
c) Einschränkungen der rectification durch Drittinteressen	161
III. Zusammenfassung	162
§ 4 Die Auslegung im deutschen und englischen Recht im Vergleich	163
I. Dogmatische Unterschiede der Vertragsauslegung im deutschen und englischen Recht	163
1. Der Geltungsgrund des Vertrags – subjektiver und objektiver Vertragsbegriff im Vergleich	164
2. Der Auslegungsvorgang der normativen Auslegung im deutschen Recht im Vergleich mit der individuell-objektiven Auslegung im englischen Recht	165
II. Praktische Unterschiede der Vertragsauslegung –	
Eine Fallgruppenanalyse	167
1. Fälle der falsa demonstratio und des erkannten einseitigen Irrtums ...	167
a) Der Fall der falsa demonstratio non nocet	167
aa) BGH, Urteil vom 7.12.2001 – V ZR 65/01	167
bb) Beale v. Harvey	169
cc) Vergleich	170
b) Die falsa demonstratio und die praktische Anwendung der rectification	172
aa) Swainland Builders Ltd v. Freehold Properties Ltd	172
bb) BGH, Urteil vom 20.11.1992 – V ZR 122/91	174
cc) Vergleich	175
c) Zwischenergebnis	176
2. Fälle der objektiven Auslegung und der Einfluss objektiver Auslegungsmaßstäbe	177
a) BGH, Urteil vom 19.1.2000 – VIII ZR 275/98	178
aa) Sachverhalt	178
bb) Bewertung	181

b) British American Insurance (Kenya) Ltd v. Matelec SAL	181
aa) Sachverhalt.....	181
bb) Bewertung	186
c) Vergleich und Bewertung beider Auslegungsvorgänge und	
-ergebnisse	187
aa) Vergleich.....	187
bb) Bewertung	190
§ 5 Zusammenfassung.....	191
I. Grundkonzeption des Vertragsrechts im deutschen und englischen	
Recht.....	192
II. Die Bedeutung des subjektiven Willens im Rahmen der	
Vertragsauslegung.....	193
1. Auslegungsziel.....	193
2. Praktische Anwendung.....	194
2. Kapitel: Dissens und Irrtum.....	196
§ 6 Der Dissens im deutschen Recht	197
I. Der Begriff des Dissenses und der Fall des inkongruenten	
Doppelirrtums	198
II. Der offene Dissens nach § 154 BGB	200
1. Begriff und Anwendungsbereich	200
2. § 154 BGB als Auslegungsregel.....	202
III. Der versteckte Dissens nach § 155 BGB	204
1. Der Fall mehrdeutiger Parteierklärungen (sog. „Scheinkonsens“)	204
2. Der Fall versehentlicher Unvollständigkeit	206
3. Der Fall des Erklärungsdissenses	206
4. Rechtsfolgen des versteckten Dissenses und § 155 BGB	
als Auslegungsregel.....	207
IV. Zusammenfassung	208
§ 7 Der Irrtum im deutschen Recht.....	209
I. Das Grundproblem der Anfechtung und ihre Notwendigkeit.....	210
II. Das Verhältnis der Anfechtung zur Auslegung und zum Dissens	211
1. Der Auslegungsvorrang.....	211
2. Die Abgrenzung der Anfechtung zum versteckten Dissens.....	212
III. Die Kategorien der Irrtümer des § 119 BGB	213
1. Inhalts- und Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 BGB	213
a) Der Erklärungsirrtum	213

b) Der Inhaltsirrtum und seine Unterfälle	214
aa) Der Verlautbarungsirrtum	215
bb) Weitere Formen des Inhaltsirrtums	215
2. Der Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB	216
a) Der Begriff der verkehrswesentlichen Eigenschaft	218
b) Verkehrswesentliche Eigenschaften einer Person	219
c) Verkehrswesentliche Eigenschaften von Sachen	220
IV. Der Fall des beiderseitigen Motivirrtums über Eigenschaften	221
1. Die Einordnung des beiderseitigen Motivirrtums	221
2. Der beiderseitige Motivirrtum nach § 313 Abs. 2 BGB	222
V. Ausschlussgründe der Irrtumsanfechtung	224
1. Fehlende subjektive Erheblichkeit als Ausschlussgrund	224
2. Der Ausschluss der Anfechtung aufgrund Rechts- missbräuchlichkeit.....	226
3. Die Kenntnis des Anfechtungsgegners als Hinderungsgrund.....	227
VI. Rechtsfolgen der Anfechtung	227
VII. Zusammenfassung.....	227
 § 8 <i>Dissens und Irrtum im englischen Recht</i>	228
I. Das englische Irrtumsrecht im Überblick und die Abgrenzung von mistake zur misrepresentation und non-disclosure	230
1. Mistake	230
2. Misrepresentation.....	231
3. Non-Disclosure	232
II. Mistakes negating consent: unilateral mistake, mutual mistake und unvollständige Verträge	233
1. Grundverständnis des unilateral und mutual mistake und die Bedeutung der Auslegung.....	233
2. Die Voraussetzung der Erheblichkeit und die Arten des unilateral und mutual mistake.....	235
a) Der unilateral mistake hinsichtlich des Vertragsgegenstands.....	236
b) Der unilateral mistake über den Vertragspartner	238
c) Der mutual mistake und der Fall des unvollständigen Vertrags	240
aa) Der mutual mistake	240
bb) Der Fall des unvollständigen Vertrags	242
(1) <i>May & Butcher v. The King</i>	242
(2) <i>WN Hillas & Co Ltd v. Arcos Ltd</i>	244
(3) Analyse und die Suche nach einheitlichen Prinzipien.....	245
3. Die Rechtswirkung des unilateral und mutual mistake	247
III. Mistakes nullifying consent: der Fall des common mistake	248
1. Grundverständnis des common mistake.....	248

2. Die Beurteilung der Erheblichkeit im Falle eines common mistake durch Auslegung	249
a) Grundsätzliche Voraussetzungen der Erheblichkeit	249
b) The Great Peace Entscheidung und die Rolle der Auslegung für die Feststellung des common mistake	251
3. Rechtsfolgen eines common mistake	254
a) Rechtsfolgen im common law	254
b) Rechtsfolgen in der equity-Rechtsprechung	255
IV. Zusammenfassung	256
§ 9 Dissens und Irrtum im deutschen und englischen Recht im Vergleich	258
I. Der Dissens im deutschen und englischen Recht im Vergleich	258
1. Deutsches Recht	259
2. Englisches Recht	260
3. Vergleich	260
a) Berücksichtigung der Intention zum Vertragsschluss der Parteien	260
b) Fehlende Einigung über wesentliche Vertragsbestandteile	261
c) Fehlende Einigung über vertragliche Nebenpunkte	261
4. Zusammenfassung	262
II. Das Irrtumsrecht des deutschen und englischen Rechts im Vergleich	263
1. Dogmatische Unterschiede des Irrtumsrechts im deutschen und englischen Recht	263
2. Die unterschiedlichen Irrtumsarten im Vergleich	264
a) Der einseitige unerkannte Irrtum	264
b) Der Fall des einseitigen erkannten Irrtums	266
c) Der Fall des mutual mistake und des Dissenses	268
d) Der Fall des common mistake und der beiderseitige Motivirrtum	268
3. Zusammenfassung	271
III. Zusammenfassung	272
3. Kapitel: Zusammenfassung	275
Literaturverzeichnis	281
Sachregister	291

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
AC	Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALLER	All England Law Reports
Anm.	Anmerkung
Anwk	Anwaltskommentar
App Cas	Law Reports Appeal Cases
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
B.C.L.C.	Butterworths Company Law Cases
B.L.R.	Business Law Review
B&C	Barnewall & Cresswell's Kings Bench Reports
BAGE	Sammlung der Entscheidungen des BAG
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BerGer.	Berufungsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Bur	Burrow's King's Bench Reports
Ch.D.	Chancery Division Law Reports
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods
Co.	Company
ConLR	Construction Law Reports
D.	Digesten
DB	Der Betrieb
DCFR	Draft Common Frame of Reference
dems.	demselben
dens.	denselben
ders.	derselbe
dies.	dieselbe. dieselben
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung

DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DR	Deutsches Recht
East	East King's Bench Reports
El&Bl	Ellis and Blackburn's Queen's Bench Reports
ELR	European Law Review
endg.	endgültig
ERCL	European Review of Contract Law
ERPL	European Review of Private Law
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWCA	England and Wales Court of Appeal
EWHC	High Court of England and Wales
f./ff.	folgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
H.&C.	Hurlston and Coltman's Exchequer Reports
h.M.	herrschende Meinung
HarvardLR	Harvard Law Review
HG	Handelsgericht
HGB	Handelsgesetzbuch
Hk	Handkommentar
HKK	Historisch-kritischer Kommentar
i.S.d.	im Sinne des, im Sinne der
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IHR	Internationales Handelsrecht
Inc	Incorporated
J	Justice
JA	Juristische Arbeitsblätter
JB1	Juristische Blätter
Jh.	Jahrhundert
JhJb	Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JurA	Juristische Analysen
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KB	Law Reports, King's Bench
Law Com.	Law Commission
LG	Landgericht
LJ	Lord Justice
LJQB	Law Journal, Queen's Bench

Lloyd's Rep	Lloyd's Law Reports
LT	Law Times Reports
Ltd	Limited
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJOZ	Neue juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht
Nr.	Nummer
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PECL	Principles of European Contract Law
Prot.	Protokolle
Q.B.	Law Reports, Queen's Bench
QBD	Law Reports, Queen's Bench Division
RG	Reichsgericht
Rl.	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Seite
v.	versus, vom, von
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapiermitteilungen
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

Einleitung

„Verträgen halte Treu! Was du bist, bist du nur durch Verträge.“ – Richard Wagner, Das Rheingold

Der Vertrag als eine Form des Rechtsgeschäfts gibt den Rechtssubjekten die Möglichkeit, ihre Verhältnisse untereinander verbindlich zu regeln. Dies wird innerhalb der europäischen Rechtsordnungen durch die Vertragsfreiheit ermöglicht, welche wiederum eine Ausprägung der Privatautonomie darstellt¹. Die Privatautonomie als „Grundsatz der Selbstbestimmung des einzelnen Rechtssubjekts“² ermöglicht den natürlichen und juristischen Personen also die Verwirklichung ihres Willens. Dies kann jedoch nicht nur durch eine bloße subjektive Willensentscheidung geschehen, sondern bedarf zusätzlich eines objektiven Tatbestands. Erst in Verbindung mit einer objektiv erkennbaren Erklärungshandlung kann der subjektive Wille einer Partei in Form einer Willenserklärung verwirklicht werden. Stimmen zwei Willenserklärungen im Hinblick auf das subjektiv Gewollte und objektiv Erklärte überein, besteht der Regelfall eines wirksamen Vertragsschlusses.

Die Gegenstücke zum Grundsatz der Privatautonomie stellen der Vertrauensschutz und die Rechtssicherheit dar. Eine Partei muss sich im Falle einer empfangsbedürftigen Willenserklärung auf das objektiv Erklärte ihres Gegenübers verlassen können. Schließlich besteht keine Möglichkeit, den tatsächlichen, rein subjektiven Gedanken des Erklärenden zu erkennen. Um den Inhalt und Sinn einer Willenserklärung zu ermitteln, bedienen sich die verschiedenen Rechtsordnungen des Mittels der Auslegung³. Im eben genannten Regelfall eines wirksamen Vertragsschlusses bestehen hinsichtlich der Auslegung der betreffenden Willenserklärungen wohl kaum Probleme. Wesentlich komplizierter gestalten sich hingegen Fälle, in denen die eine Partei eine Erklärung anders verstanden hat, als sie vom Erklärenden gemeint war.

Dabei stellt sich beinahe zwangsläufig die Frage, worauf mehr Rücksicht genommen werden muss: Auf den subjektiven Willen des Erklärenden oder auf den Vertrauensschutz des Erklärungsempfängers bzw. des Rechtsverkehrs, der auf ein objektives Auslegungsergebnis fußt. Es stehen sich somit in

¹ Soergel/Wolf, Vor § 145 BGB, Rn. 3, 19; Soergel/Hefermehl, Vor § 116 BGB, Rn. 4, 9; Fricke, S. 15.

² Soergel/Hefermehl, Vor § 116 BGB, Rn. 4.

³ Soergel/Wolf, § 157 BGB, Rn. 1.

abstrakter Betrachtung die Begriffe der Subjektivität und Objektivität gegenüber⁴. Die Rechtssysteme gewichten die beiden Pole dabei teilweise sehr unterschiedlich und kommen dementsprechend häufig auch zu stark divergierenden Auslegungsergebnissen. Diese entstehen jedoch nicht nur durch die unterschiedliche Gewichtung von Privatautonomie und Rechtssicherheit, sondern vor allem auch durch die sich daraus ergebenden Unterschiede in der praktischen Handhabung der Auslegung. Als Beispiel sei an dieser Stelle nur die unterschiedliche Berücksichtigung von Begleitumständen, wie vorvertragliche Verhandlungen oder zwischen den Vertragsparteien entstandene Gebräuche genannt.

Die Frage, inwieweit der subjektive Wille einer Partei berücksichtigt werden darf und muss und wo die Grenze der Privatautonomie zur Rechtssicherheit verläuft, wird aber nicht nur im Hinblick auf die Auslegung aufgeworfen. Vielmehr gibt es im Vertragsrecht zahlreiche Sachverhalte, in deren Rahmen eine erneute Abwägung und Bewertung der Problematik geboten scheint. Ausnahmen vom Regelfall des Vertragsschlusses, bei dem sich zwei Willenserklärungen subjektiv wie objektiv decken, bilden z.B. Fälle, in denen eine Partei einem Irrtum unterliegt oder bei denen die Willenserklärungen der Vertragsparteien subjektiv wie objektiv keinerlei Übereinstimmung zeigen. Die Grundlage für die Bewertung dieser Fälle bildet stets die Auslegung, muss doch erst Sinn und Inhalt einer Erklärung festgestellt werden. Allerdings erfordern die eben genannten Sachverhalte eine differenziertere Betrachtung, da sich je nach konkreten Umständen die Bedürfnisse des Vertrauensschutzes der einzelnen Parteien gestalten. Beispielhaft sei hierbei nur die Erkennbarkeit eines Irrtums für den Erklärungsempfänger genannt. Hierbei ist letztlich eine Neubewertung im Hinblick auf die Auslegung nach subjektiven Willen und objektiver Erklärung erforderlich, da das Vertrauen des Erklärungsempfängers auf die Richtigkeit der Erklärung weniger schutzwürdig erscheint, als im Falle des nicht erkennbaren Irrtums.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Bedeutung des subjektiven Willens im Rahmen des Vertragsrechts, insbesondere der Vertragsauslegung, im deutschen und englischen Recht zu untersuchen und zu vergleichen. Die zentrale Fragestellung lautet dabei: Inwieweit unterscheiden sich die verschiedenen Rechtsordnungen in ihrem Umgang mit dem Konflikt zwischen Privatautonomie und Rechtsschutz, und damit letztlich dem Konflikt zwischen Subjektivität und Objektivität? Diese Frage gilt es aus verschiedenen Gesichtspunkten zu beleuchten, indem die Grundsätze der Vertragsauslegung beschrieben, bewertet und ihr Verhältnis zu anderen Bereichen des Vertragsrechts, den Dissensregeln und dem Irrtumsrecht, untersucht werden. Weiterhin sollen die verschiedenen „Korrekturmechanismen“, wie z.B. der *falsa demonstratio* Grundsatz und das Rechtsmittel der *rectification* untersucht werden. Mit der

⁴ Vgl. hierzu auch *Hellwege*, in: *Burrows/Johnston/Zimmermann*, S. 455.

Beantwortung der Frage, welche Rolle der subjektive Parteiwille in beiden Rechtsordnungen spielt, soll zugleich untersucht und begründet werden, wo das Cliché, das deutsche Recht verfolge einen im Vergleich stark subjektiv geprägten Ansatz, herrührt.

Zunächst sollen die Grundsätze der Vertragsauslegung in beiden Rechtsordnungen beschrieben und miteinander verglichen werden. Dabei wurden deutsches und englisches Recht vor dem Hintergrund ausgewählt, dass sie heute auf den ersten Blick zwar ähnlich in der Handhabung der Vertragsauslegung scheinen, in ihrer Vergangenheit jedoch deutliche Unterschiede gezeigt haben. Der Gegensatz zwischen Subjektivität und Objektivität steht dabei im Zentrum der Betrachtung. Inwieweit sich beide Rechtsordnungen in dieser Hinsicht heute noch unterscheiden und wie groß sich dieser Unterschied darstellt, soll dabei herausgearbeitet werden. Dies soll nicht auf einer rein abstrakten Ebene geschehen, was weder sinnvoll noch ergebnisbringend wäre. Vielmehr soll die Auslegung in ihrer praktischen Anwendung und anhand von Fallbeispielen dargestellt werden. Dazu sollen u.a. die Berücksichtigung außervertraglicher Begleitumstände, die Rolle des Wortlauts eines Vertragstextes sowie normative Auslegungsmaßstäbe untersucht werden.

Die Vertragsauslegung erschöpft sich jedoch nicht in der generellen Frage, wie ein Vertrag zu verstehen ist oder zu verstehen sein sollte. Vielmehr eröffnen sich neue Problemfelder, wie die Fälle, in denen sich das subjektive Verständnis der beteiligten Parteien vom objektiven Vertragsinhalt unterscheidet. Wollten die Vertragsparteien subjektiv einen gemeinsamen Vertragsinhalt, erklärten aber aus objektiver Sicht etwas Anderes, wendet das deutsche Recht den aus dem römischen Recht entstammenden *falsa demonstratio non nocet* Grundsatz an⁵. Demnach schadet eine irrtümliche oder absichtliche Falschbezeichnung nicht, wenn der Parteiwille übereinstimmt, bzw. die Gegenseite die Falschbezeichnung bemerkt hat oder bemerken hätte müssen⁶. Das englische Recht eröffnet in der *equity*-Rechtsprechung den Vertragsparteien in den Fällen, in denen der Vertragstext nicht das von den ihnen gemeinsam Gewollte reflektiert, das Rechtsmittel der *rectification*. Die *rectification* ermöglicht die Wortlautkorrektur eines fehlerhaft niedergeschriebenen Vertrags. Dies gilt wortwörtlich allerdings nur in den Fällen, in denen der Wortlaut des geschriebenen Vertrags fehlerhaft den gemeinsamen Willen der Parteien darstellt und unterscheidet sich somit bereits in diesem Punkt deutlich vom deutschen Recht⁷. Die Voraussetzungen dieser einzelnen Rechtsmittel und Grundsätze sowie deren Auswirkungen auf einen bestehenden Vertrag gilt es zu beschreiben und zu vergleichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, den unterschiedlichen Umgang der Rechtsordnungen mit dem Wider-

⁵ Foer, S. 1.

⁶ Palandt/Ellenberger, § 133 BGB, Rn. 8.

⁷ Burrows/McKendrick, 8.153.

streit von Privatautonomie und Rechtsschutz zu bewerten. Dabei steht im Rahmen dieser Arbeit die Untersuchung schriftlicher Verträge im Vordergrund, da hierbei der Unterschied zwischen beiden Rechtsordnungen aufgrund ihrer kontext- und textorientierten Ausrichtung am deutlichsten zu Tage tritt⁸.

Die Auslegung ist jedoch nicht nur hinsichtlich der Frage, wie ein Vertrag zu verstehen ist, relevant. Vielmehr spielt sie bereits in einem vorhergehenden Schritt eine entscheidende Rolle, nämlich bei der Beurteilung, ob überhaupt ein Vertrag zwischen zwei Parteien zustande gekommen ist oder ob ein Einigungsmangel vorliegt. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn weder die Erklärungen der Parteien, noch deren subjektiver Wille übereinstimmen⁹. Zudem stellt sich die Frage, wie mit unvollständigen Verträgen umzugehen ist. Das englische Recht geht im Vergleich zum deutschen Recht hier jedoch einen völlig anderen Weg. Während das deutsche Recht den Umgang mit Einigungsmängeln in den §§ 154, 155 BGB explizit geregelt hat und zudem den Begriff des Dissenses kennt, verortet das englische Recht die Problematik der Einigungsmängel überwiegend in den Bereich des Irrtumsrechts.

Auch in den Fällen, in denen eine Partei einem unbewussten Willensmangel bzw. Irrtum unterliegt, kommt die Auslegung zum Einsatz¹⁰. Es muss aus Vertrauensschutzgründen z.B. bewertet werden, ob ein Irrtum für einen Erklärungsempfänger erkennbar war und ob die Erklärung dementsprechend anders hätte verstanden werden müssen. So stellt sich daraus folgend die Frage, wie deutsches und englisches Recht mit Irrtümern im Rahmen der Willensbildung oder -äußerung umgehen und welche Rolle die Auslegung von Willenserklärungen bzw. Verträgen dabei spielt. Beide Rechtsordnungen gewähren unter bestimmten Voraussetzungen einer sich irrenden Partei ein Anfechtungsrecht. Diese Voraussetzungen unterscheiden sich jedoch grundlegend. Das deutsche Recht weist hier auf den ersten Blick einen scheinbar deutlichen Widerspruch auf: Während die Auslegung normativ aus Sicht des Erklärungsempfängers erfolgt und somit der subjektive Wille des Erklärenden zunächst scheinbar keine Rolle mehr spielt¹¹, wird dem Erklärenden im Falle eines Irrtums ein Anfechtungsrecht nach den §§ 119 ff. BGB gewährt. Obwohl also scheinbar die Rechtssicherheit zunächst in den Vordergrund getreten ist, bleibt sie in den Fällen des Irrtums doch hinter dem subjektiven Willen des Irrenden zunächst zurück. Der Irrende erhält somit die Möglichkeit auf Basis eines Irrtums, der zu einer Abweichung zwischen subjektiv

⁸ Vgl. Czarniecki, S. 5.

⁹ Vgl. Soergel/Wolf, § 154 BGB, Rn. 2.

¹⁰ Soergel/Hefermehl, Vor § 116 BGB, Rn. 48.

¹¹ Soergel/Wolf, § 157 BGB, Rn. 29; dies gilt freilich nur in den Fällen, in denen der Erklärungsempfänger nicht erkannte oder nicht hätte erkennen müssen, was der Erklärende tatsächlich wollte, denn dann gilt der Grundsatz der *falsa demonstratio*; Soergel/Hefermehl, § 119 BGB, Rn. 6.

Gewolltem und objektiv Erklärtem führt, einen Vertrag anzufechten¹². Dies gilt freilich nicht für jede Art von Irrtum, sind die Fälle der §§ 119 ff. BGB doch klar benannt und durch die Rechtsprechung konkretisiert worden. Nichtsdestotrotz scheint das deutsche Recht ein hohes Schutzniveau zu Gunsten des Irrtenden zu schaffen. Das englische Recht hingegen geht, gemäß seinem Grundprinzip eine hohe Rechtssicherheit zu gewährleisten, einen wesentlich strengeren Weg. So muss ein Erklärender, der bei Abgabe seiner Erklärung einem Irrtum unterliegt, den nach objektiver Auslegung ermittelten Inhalt der Erklärung zunächst gegen sich gelten lassen¹³. Eine Anfechtung ist nur dann in Ausnahmefällen möglich, wenn ein Festhalten an dem Auslegungsergebnis auf eine an Unrecht grenzende Härte für den Erklärenden darstellen würde¹⁴. Weiterhin wird in Fällen der *misrepresentation*, also einer vorsätzlichen Täuschung, in aller Regel eine Anfechtung gewährt. Der unterschiedliche Umgang der Rechtsordnungen mit Fällen, in denen eine Partei einem Irrtum unterliegt, die unterschiedlichen Irrtumsarten sowie das Verhältnis zu den Vorschriften der Vertragsauslegung, insbesondere den Fällen der *falsa demonstratio* und des erkannten Irrtums, sollen ebenfalls im zweiten Kapitel miteinander verglichen werden. Dabei soll zunächst das Dissens- und Irrtumsrecht im deutschen Recht erläutert werden, um im Anschluss daran die Fallgruppen der *unilateral* und *mutual* sowie des *common mistake* im englischen Recht zu beschreiben. Diese Struktur wurde gewählt, da das englische Recht, wie erwähnt, nicht zwischen Dissens- und Irrtumsrecht unterscheidet und auf diese Weise eine Vergleichbarkeit gewährleistet werden kann.

Drittes und abschließendes Kapitel bildet eine Zusammenfassung, in der in Kürze die wesentlichen Unterschiede und Gemeinsamkeiten des deutschen und englischen Rechts hinsichtlich der Berücksichtigung des subjektiven Parteiwillens im Rahmen der Auslegung sowie des Dissens- und Irrtumsrechts erneut dargestellt werden. Betrachtet man die im Rahmen dieser Arbeit vorgenommenen Untersuchungen ergibt sich die Gesamthese, dass der scheinbare Gegensatz zwischen Subjektivität und Objektivität im deutschen und englischen Recht bzw. die unterschiedliche Berücksichtigung des subjektiven Parteiwillens nicht aus einer unterschiedlichen Handhabung der Auslegung oder des Dissenses herrührt, sondern vielmehr einen Ausfluss des gänzlich unterschiedlichen Irrtumsrechts darstellt. Diese These wird sich schlussendlich auch bestätigen.

¹² Freilich unter Ersatz des entstandenen Vertrauensschadens, § 122 BGB.

¹³ *Burrows/McKendrick*, 8.145.

¹⁴ *Burrows/McKendrick*, 8.147; *Malins v. Freeman* (1836) 2 Keen 25.

1. Kapitel

Die Auslegung

Jede Art von menschlicher Äußerung oder Verhaltensweise bedarf einer Auslegung¹. Die Auslegung als Sinnermittlung einer rechtsgeschäftlichen Erklärung beschränkt sich nicht auf die Feststellung deren Inhalts². Vielmehr muss in einem vorgelagertem Schritt die Frage beantwortet werden, ob überhaupt eine Willenserklärung vorliegt³. Erst wenn dies bejaht wurde, kann eine Sinnermittlung erfolgen. Diese Sinnermittlung spielt vor allem in den Fällen eine entscheidende Rolle, in denen sich das Verständnis von Erklärendem und Erklärungsempfänger voneinander unterscheiden bzw. in denen eine Erklärung oder ein Vertrag nicht eindeutig ist⁴. Doch schon die bloße Feststellung, dass eine Erklärung oder ein Vertrag eindeutig ist und demnach keiner weiterer Auslegung bedarf, ist letztlich das Ergebnis einer Auslegung⁵. Die Hauptaufgabe besteht jedoch in der Sinnermittlung einer mehrdeutigen Willenserklärung oder eines mehrdeutigen Vertrags. Dies gilt dann, wenn das von den Parteien schriftlich, mündlich oder auf sonstige Weise Erklärte feststeht, aber gleichzeitig unklar ist, was diese damit meinen⁶. Die Art und Weise der Sinnermittlung kann dabei denkbar unterschiedlich erfolgen. Deutsches und englisches Recht scheinen sich hierbei besonders zu unterscheiden, geht Ersteres doch einen tendenziell subjektiveren Weg als das englische Recht. Dieser Eindruck entsteht zumindest bei einem ersten, oberflächlichen Blick auf die relevanten Auslegungsvorschriften im deutschen sowie auf die entsprechende Rechtsprechung im englischen Recht. Zugleich lässt sich jedoch hinterfragen, ob eine unterschiedliche theoretische Ausrichtung auch zwangsweise entsprechend unterschiedliche praktische Ergebnisse mit sich bringt. Diese Frage darf vor allem vor dem Hintergrund gestellt werden, dass

¹ Schieman, in: Staudinger/Eckpfeiler, C. Rn. 41.

² Soergel/Wolf, § 157 BGB, Rn. 1; Larenz, S. 1; Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung II, S. 97; Flume, AT II, S. 292; Staudinger/Singer, § 133 BGB, Rn. 2; MüKo/Busche, § 133 BGB, Rn. 6.

³ Oder ein im englischen Recht vergleichbares Äquivalent; Soergel/Hefermehl, Vor § 116 BGB, Rn. 17; Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung II, S. 97; Schieman, in: Staudinger/Eckpfeiler, C. Rn. 41; Lüderitz, S. 25; Larenz, S. 82.

⁴ Soergel/Wolf, § 157 BGB, Rn. 1; Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung II, S. 97; Wolf/Neuner, § 35, Rn. 1; Canaris/Grigoleit, in: Hartkamp/Hesselink/Hondius/Mak/du Perron, S. 587.

⁵ Canaris/Grigoleit, in: Hartkamp/Hesselink/Hondius/Mak/du Perron, S. 587.

⁶ Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung II, S. 97.

das im deutschen Recht vergleichsweise offen verfolgte Ziel der Ermittlung des subjektiven Willens, in der Praxis kaum erreichbar erscheint. Daraus ergibt sich die Arbeitshypothese dieses Kapitels, nach der beide Rechtsordnungen zwar grundlegend verschiedene Ansätze der Auslegung verfolgen, die in der Rechtspraxis jedoch kaum unterschiedliche Ergebnisse mit sich bringen und daher auch nicht wesentlich zu dem Vorurteil beitragen, das deutsche Recht verfolge einen grundsätzlich subjektiveren Ansatz als das englische Recht. Diese Hypothese wird sich nach Auswertung und Vergleich der Rechtsprechung des deutschen und englischen Rechts auch bestätigen.

Bevor jedoch die Auslegung in beiden Rechtsordnungen untersucht und miteinander verglichen wird, soll zunächst deren grundsätzliche Bedeutung und ihre Aufgabe für das Vertragsrecht erläutert werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem grundlegenden Konflikt zwischen Privatautonomie und Rechts- bzw. Vertrauensschutz der Vertragsparteien sowie der Frage nach der Bedeutung des subjektiven Willens der Parteien. Anders formuliert: Wie subjektiv ist die Auslegung in den verschiedenen Rechtsordnungen?

§ 1 Begriff und Bedeutung der Auslegung

I. Erläuternde und ergänzende Auslegung

„Das kunstmäßige Verstehen von dauernd fixierten Lebensäußerungen“ nennen wir Auslegung oder Interpretation⁷. Der Begriff der Auslegung entstammt der Hermeneutik, der geisteswissenschaftlichen Disziplin die sich mit der Interpretation von Texten befasst⁸. Auch wenn sich nicht nur Juristen mit der Auslegung von Aussagen oder (Vertrags-)Texten befassen, spielt sie gerade in diesem Bereich der besonderen Hermeneutik eine entscheidende Rolle.

Savigny beschreibt das Ziel der Auslegung damit, „den in dem toten Buchstaben niedergelegten lebendigen Gedanken vor unsrer Betrachtung wieder entstehen zu lassen“⁹. Eine solche „Wiederbelebung“ ist vor allem deshalb notwendig, da ein scheinbar eindeutiges geschriebenes oder gesprochenes Wort mehrere Bedeutungen haben kann¹⁰. Diese Mehrdeutigkeit ist u.a. von der konkreten Situation, bestimmten Sprachgewohnheiten des Erklärenden oder zeitlichen Umständen abhängig¹¹. Durch die Mehrzahl möglicher Bedeutungen von Wörtern oder Ausdrücken entstehen Unklarheiten, die vor allem im Rahmen von Rechtsbeziehungen Probleme aufwerfen können. Dies gilt

⁷ *Dilthey*, S. 309.

⁸ Vgl. *Coing*, Auslegungsmethoden, S. 13.

⁹ *Savigny*, System III, S. 244. Siehe auch *Flume*, AT II, S. 293.

¹⁰ *Wolf/Neuner*, § 35, Rn. 1; vgl. *Flume*, AT II, S. 292.

¹¹ *Wolf/Neuner*, § 35, Rn. 1; *Staudinger/Singer*, § 133 BGB, Rn. 2.

vor allem für den Fall, dass die von der Erklärung betroffenen Beteiligten diese anders verstanden haben, als der Erklärende¹².

Die Ermittlung des Sinns einer Erklärung oder eines Vertrags ist die Zielsetzung der Auslegung¹³. Dies ist jedoch nicht erst Aufgabe eines Richters im Streitfall. Vielmehr müssen bereits die Vertragsparteien eine Erklärung oder einen geschlossenen Vertrag selbst auslegen. Nur so kann eine Partei z.B. entscheiden, welchen Inhalt ein erhaltener Antrag hat, ob sie diesen annehmen will und welchen Inhalt letztlich der geschlossene Vertrag hat.

Die Auslegung beschränkt sich jedoch nicht auf die reine Sinnermittlung bzw. auf die Frage, welchen Inhalt ein Vertrag hat. Vielmehr wird die Auslegung auch dann nötig, wenn sich Probleme im Rahmen und Ablauf eines Vertragsverhältnisses ergeben, die von den Parteien im Vertrag selbst nicht geregelt oder bedacht wurden¹⁴. Die Entstehung von Lücken kann dabei mehrere Ursachen haben. Zum einen mögen die Parteien bestimmte Fälle, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses auftreten können, für schlichtweg unwahrscheinlich und damit nicht für regelungsbedürftig halten. Zum anderen entstehen durch Vertragsverhandlungen Transaktionskosten, die eine Regelung jeglicher möglicher Fälle unwirtschaftlich machen¹⁵.

Es erfolgt sodann die sog. ergänzende Auslegung, durch die eine bestehende Vertragslücke geschlossen werden soll¹⁶. Im Rahmen dieser Arbeit bezieht sich der Begriff „Auslegung“ – unabhängig von der Rechtsordnung – stets auf die auf Sinnermittlung gerichtete Auslegung, wohingegen der Begriff der „ergänzenden Auslegung“ stets im Rahmen einer Lückenfüllung eines Vertrags verwendet wird¹⁷.

II. Die Bedeutung der Auslegung für das Vertragsrecht

Soll der Sinn einer unklaren oder strittigen mündlichen oder schriftlichen Erklärung oder eines Vertrags ermittelt werden, zeigt sich schnell ein fundamentales Problem. Es stellt sich die Frage, was mehr Berücksichtigung finden soll: Der *subjektive* Wille der individuellen Vertragsparteien oder deren *Erklärungen*, also die subjektiven oder objektiven Merkmale einer Erklärung

¹² Flume, AT II, S. 304.

¹³ Soergel/Hefermehl, § 133 BGB, Rn. 1; Staudinger/Singer, § 133 BGB, Rn. 2; WolffNeuner, § 35, Rn. 1; Flume, AT II, S. 291.

¹⁴ Kötz, in: FS Zeuner, S. 220.

¹⁵ Kötz, in: FS Zeuner, S. 220; Schäfer/Ott, S. 72 ff.

¹⁶ Die ergänzende Auslegung soll aufgrund des besonderen Blickwinkels dieser Arbeit jedoch nicht explizit behandelt werden.

¹⁷ Der Einfachheit halber wird auf eine Bezeichnung wie „einfache Auslegung“ oder „erläuternde Auslegung“ im Bezug auf die sinnermittelnde Auslegung, wie sie aus der deutschen Kommentarliteratur bekannt sind, verzichtet; so z.B. MüKo/Busche, § 157 BGB, Rn. 3; Bamberger/Roth/Wendtland, § 157 BGB, Rn. 7.

bzw. eines Vertrags¹⁸. Begründen lassen sich beide Sichtweisen zunächst relativ simpel. Die besondere Berücksichtigung des Willens ergibt sich durch die Berücksichtigung der Privatautonomie und der Selbstbestimmung der Parteien, die ihren Willen durch eine Erklärung bzw. einen Vertrag verwirklichen¹⁹. Dementsprechend sollte, um die Selbstbestimmung maximal zu gewährleisten, bei der Auslegung der subjektive Wille der Vertragsparteien allein maßgeblich bzw. Ziel der Auslegung sein, „festzustellen, welcher Gedanke gedacht worden ist“²⁰. *Savigny* begründet diese Auffassung damit, dass „der Wille an sich als das einzig Wichtige und Wirksame gedacht werden [muss], und nur, weil er ein inneres und unsichtbares Ereignis ist, bedürfen wir eines Zeichens, woran er erkannt werden könne“²¹.

Allerdings kann die Absicht, den Willen nur einer Partei zu erforschen und daran den Inhalt eines Rechtsgeschäfts bzw. Vertrags festzumachen, nicht das letzte und alleinige Ziel der Auslegung darstellen. Schließlich ist im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwangsweise immer mehr als eine Partei beteiligt, weshalb in der Schlussfolge auch mehrere Willenserklärungen ausgelegt werden müssen. Zugleich können auch Dritte vom erklärten Vertragsinhalt betroffen sein, so z.B. im Falle einer Schuldübernahme i.S.d. §§ 414 ff. BGB. Dies offenbart das Kernproblem der Auslegung. Es besteht im Hinblick auf die Auslegung von Willenserklärungen, aber – und gerade – auch von Verträgen, zwangsweise ein Konflikt zwischen individueller Gestaltungsfreiheit und dem Vertrauensschutz der anderen Partei und des Rechtsverkehrs²². Ein Richter, der im Streitfall eine Vertragsklausel oder einen gesamten Vertrag auslegen muss, befindet sich somit „in dem Spannungsfeld zwischen individueller Gestaltungsfreiheit und den Maximen sozialer Ordnung“²³. Durch die Festlegung eines Auslegungsergebnisses und somit des Sinns einer Erklärung, scheint ein Richter die privatautonome Freiheit mindestens eines Erklärenden zu Gunsten des Anderen bzw. des Rechtsverkehrs zu einem gewissen Grad zu untergraben oder aufzuheben²⁴.

¹⁸ Vgl. *Kötz*, in: FS Zeuner, S. 221; *Larenz*, S. 1; *Biehl*, JuS 2010, 195, 196; *Sosnitzka*, JA 2000, 708, 714.

¹⁹ *Kötz*, in: FS Zeuner, S. 220; *Flume*, in: Caemmerer/Friesenhahn/Lange, S. 136.

²⁰ *Savigny*, System III, S. 244; *Flume*, S. 291; *Kötz*, in: FS Zeuner, S. 220.

²¹ *Savigny*, System III, S. 258; vgl. *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung II, S. 97.

²² *Jurisch*, S. 1; *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung II, S. 97; *Staudinger/Singer*, § 133 BGB, Rn. 1; *MüKo/Busche*, § 133 BGB, Rn. 13; vgl. *HKK/Vogenauer*, §§ 133, 157 BGB, Rn. 1; vgl. *Flume*, AT II, S. 292; vgl. *Canaris*, S. 423.

²³ *Jurisch*, S. 1; vgl. *Grabau*, S. 109.

²⁴ *Jurisch*, S. 1.

§ 2 Die Auslegung im deutschen Recht

Die Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen im deutschen Recht bot schon seit den ersten Entwürfen des BGB Anlass für Streit zwischen Vertretern subjektiver und objektiver Ausrichtung. Auf der einen Seite standen die Verfechter der *Willenstheorie*, die die Ermittlung des subjektiven Willens einer Partei als grundlegendes Auslegungsziel erachteten. Demgegenüber stand die *Erklärungstheorie*, nach der lediglich der objektive Sinn einer abgegebenen Erklärung als für die Auslegung relevant galt. Dieser Widerspruch scheint sich auch heute noch in den §§ 133 und 157 BGB zu finden²⁵. Während § 133 BGB verlangt, dass bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist²⁶, spricht § 157 BGB davon, dass Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern²⁷.

1. Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre im deutschen Recht

Bevor jedoch die Auslegungsvorschriften und die Auslegungspraxis im deutschen Recht selbst untersucht werden können, müssen zunächst die Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre kurz erläutert werden. Denn nur so wird das „Grundgerüst“, in das sich die Auslegung einfügt, klar. Zudem sollen hierbei bereits eventuelle Anzeichen für die Bedeutung des subjektiven Willens gesucht und verdeutlicht werden. Das deutsche Recht, welches den wohl höheren Abstraktionsgrad beider zu betrachtenden Rechtsordnungen aufweist, baut im Hinblick auf das Privatrecht sein „dogmatische[s] Gerüst“²⁸ im Wesentlichen auf dem Begriff des Rechtsgeschäfts und dem der Willenserklärung auf.

1. Der Begriff des Rechtsgeschäfts

Das Rechtsgeschäft ist nach den Motiven des BGB eine „Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolgs, welcher nach der Rechtsordnung deswegen eintritt, weil er gewollt ist“²⁹. Es stellt in

²⁵ HKK/Vogenaier, §§ 133, 157 BGB, Rn. 34.

²⁶ „Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften“, § 133 BGB.

²⁷ „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“, § 157 BGB.

²⁸ Soergel/Hefermehl, Vor § 116 BGB, Rn. 1.

²⁹ Motive I, S. 126; siehe zur Abgrenzung zu geschäftsähnlichen Handlungen, Realakten, Gefälligkeitshandlungen und Einwilligungen statt aller Wolf/Neuner, § 28, Rn. 8 ff.; laut Schapp stellt die zitierte Definition die Grundlage der Willenstheorie dar, Schapp, S. 8; siehe grundsätzlich zur Problematik der Ingeltungsetzung der Verpflichtungswillen

Sachregister

- acceptance* XII, 114 f., 164, 192, 241, 250
- accidentalia negotii* 198 f., 242, 259 f.
- allgemeiner Sprachgebrauch 62
- ambiguitas contra stipulatorem est* 106
- Andeutungstheorie XI, 31, 79, 101f., 282
- Anfechtung, XIV, XV, 5, 18 f., 84 f., 162, 197, 205 f., 263, 264 f.
- Annahme 31 f., 58, 70 f., 91f., 157, 164, 173 f., 200 f., 239 f., 261 f., 285
- Antrag 8, 21, 37, 57, 58, 61, 75, 114, 118, 241
- Auslegungsergebnis 2, 61, 109, 150
- Auslegungsgegenstand X, 41 f., 58, 85, 193
- Auslegungsmethode 24, 36, 52 f., 142, 177, 181 f.
- Auslegungspraxis XII, 10, 31, 56, 62, 120, 145, 186, 190
- Auslegungsprozess 64, 88 f., 109, 126, 141 f., 177, 191
- Auslegungssorgfalt XI, 48, 59, 83 f., 110, 223
- Auslegungstheorien 35
- Auslegungsvorschrift 6 f., 24 f., 37, 56, 144, 191, 203
- Auslegungsziel X, XIV, 10, 30 f., 113, 134, 172, 193,
- Äußerung *siehe* Erklärung
- background knowledge 121, 133, 135
- Begleitumstände XI, 3, 41, 56 f., 81 f., 105, 123 f., 162, 170 f., 251, 259 f.,
- beiderseitiger Motivirrtum XV, 221, 268, 278
- Beweislast 26, 104, 117, 176, 261 f., 283, 287
- Beweispflicht *siehe* Beweislast
- Bindungswille 201 f., 261 f.
- bona fides* *siehe* Treu und Glauben
- common intention* 117, 122, 153 f.,
- common mistake* XIII f., 5, 154 f., 221, 229 f., 250 f., 271 f.
- consideration* 115 f., 135, 164, 242, 251, 252
- contra proferentem* XI, 106, 147, 149
- contractual intention* XII, 114 f., 124, 164, 192
- Dokumentationsfunktion 103
- Eigenschaftsirrtum XV, 216 f., 237, 263, 281 f.
- Eindeutigkeitsformel XI, 33, 38, 60, 63, 85, 103, 126 f., 139, 146
- Einigungsmängel 4, 197, 229, 256 f., 271, 272, 277 f.
- einseitige Rechtsgeschäfte *siehe* Rechtsgeschäft
- Empfängerhorizont X, 55, 90, 218, 275
- ergänzende Auslegung IX, 7, 8, 54
- Erheblichkeitsankündigung 201, 209, 259, 261, 262
- Erklärung IX, 1 f., 70 f., 117 f., 144 f., 201 f., 257 f., 275 f., 290
- Erklärungsbewusstsein IX, 14 f., 76, 91, 282
- Erklärungsdissens XIV, 206, 209
- Erklärungsempfänger XI, 1 f., 22, 27 f., 54 f., 70, 83 f., 116, 120, 144, 164, 176, 194, 207, 211, 226 f., 234, 257, 267, 275
- Erklärungshandlung 1, 15, 42, 57, 67
- Erklärungssinn 82, 86, 88, 205, 206, 209, 212, 265
- Erklärungstatbestand 41, 42, 64, 83, 87

- Erklärungstheorie X, 24 f., 40, 54, 104, 112, 122, 191
- Erklärungsverantwortung XI, 86, 88, 90
- Erlaussfälle 71
- error in negotio* siehe Inhaltsirrtum
- error in objecto* siehe Inhaltsirrtum
- error in persona* siehe Inhaltsirrtum
- essentialia negotii* 198, 201 f., 242, 245, 259, 261, 268, 277
- exclusionary rule 139, 140, 142
- falsa demonstratio* X, XIII, 2 f., 28 f., 42 f., 60, 94, 98, 103, 104, 112, 151 f., 164, 167 f., 195, 198, 199, 200, 206, 207, 211, 227, 266 f., 276, 283, 287 f.
- favor negotii* XII, 106, 110, 112
- five principles* 131, 133, 134, 166
- formale Auslegungsregeln 106
- four corners* 122, 165
- fraud* 158 f., 239
- fundamental mistake* 236, 238, 247, 248, 257
- Gebot der widerspruchsfreien Auslegung XII, 106, 111, 135
- Gefährdungshaftung 88
- Geltungserklärung 29, 34, 51
- Geltungsgrund XIII, 24, 27 f., 113, 163 f., 289
- Gerichtsstandsvereinbarung 77, 78, 182
- Geschäftsgrundlage 222 f., 269 f., 278, 283 f.
- Geschäftsunfähigkeit 15
- Geschäftswille IX, 14, 19 f., 223, 270
- Gestaltungsfreiheit 9, 65
- Haftungsgrund 28
- Häkjerringkjøtt* Entscheidung 45
- Hamburger-Parkplatz-Fall 68
- Handlungsfähigkeit *siehe* Handlungswille
- Handlungswille IX, 14, 15, 87
- Hotelbetten-Fall 61
- in dubio contra proferentem* 106
- induced mistake* *siehe* misrepresentation
- inequity 161
- Inhaltsirrtum XV, 19, 46, 213 f., 263
- inkongruenter Doppelirrtum 198
- intentions* 134, 143, 154, 155, 194 f., 267
- interessengerechte Auslegung 78, 102, 110 f.
- Interessenlage XI, 18, 21, 76 f., 99 f., 105, 135, 288
- interpretatio contra proferentem* 106
- invitatio ad offerendum* 21, 119, 165
- Irrtum XIV, XV, XVI, 2, 4, 20 f., 43 f., 61, 90, 118, 124, 156, 159 f., 196 f., 207 f., 263 f., 283 f.,
- erkannter Irrtum XVI, 5, 46 f., 113, 159, 167, 227, 265 f., , 278
 - Erklärungsirrtum XIV, 46, 51, 95, 205 f., 213, 217, 227, 236, 285, 288
 - Rechtsirrtum 254
 - Verlautbarungsirrtum XV, 215
- juridical act* 114
- Kaufvertrag 11, 33, 45, 167, 169, 175, 205, 212, 215, 240, 242, 244, 259
- Komplementärverhältnis 57
- konsensvernichtender Irrtum 196
- kontextabhängige Auslegung 142
- kontextuale Auslegung XII, 142, 145
- Kündigung *siehe* Rechtsgeschäft
- Law Commission* XVIII, 125 f., 139, 285
- legal fiction* 117
- literal approach* 123, 142, 150, 162, 194, 276
- materiale Auslegungsregeln 83, 107
- matrix of fact* XII, 132, 136 f.
- meaning of words* 142, 143
- Mehrdeutigkeit 7, 11, 205, 241, 247, 271
- misrepresentation* XV, 5, 118, 124, 158, 160, 230, 231 f.
- mistake negating consent* 196, 229, 234 f., 256 f., 277
- mistake nullifying consent* 196, 229, 254 f., 277

- Motivirrtum XV, XVI, 217, 221 f., 268, 283
- mutual mistake* XV, XVI, 159, 229 f., 240 f., 250, 257, 260, 268, 271, 278
- non-binding agreement* 158
- non-disclosure* XV, 230, 232
- normative Auslegung X, 36, 41, 48 f., 61, 70 f., 82 f., 88, 165, 193, 198, 264, 270, 290
- normativer Konsens 199, 205 f., 241, 259, 286
- objective observer* 154, 155
- objective test* XII, 114 f., 192, 234 f., 265 f., 271
- objective-principle* 234, 248, 257
- Objektivität 2, 3, 5, 112, 135, 181
- offener Dissens 200, 202, 203
- offer* XII, 114 f., 164, 192, 239, 241
- parol evidence rule* XII, 123 f., 138, 240
- Parteiautonomie 34
- Parteiinteressen 66
- plain meaning rule* XII, 123, 127, 129, 146
- pre-contractual-negotiation-bar* XII, 139, 150, 152
- Privatautonomie IX, 1 f., 26 f., 45 f., 51 f., 68 f., 76, 79, 85, 88, 102 f., 191, 211, 282, 283
- promises* 115
- protestatio facto contraria* XI, 66 f., 81, 285
- purposive construction* XII, 147, 150
- Rationalitätsvermutung 110
- reasonable person* XII, 121, 133 f., 140, 146, 151, 155, 163, 166, 184 f., 234, 235, 236, 247, 257, 260, 263, 271
- Rechtsbeziehungen 7
- Rechtsbindungswille IX, 14, 20, 21, 119
- Rechtsordnung 1 f., 10, 26, 60, 73 f., 102, 115 f., 124 f., 141, 157, 163, 178, 191, 195, 196, 258 f.
- Rechtsprechung XVI, 3, 5, 6, 13, 18, 19, 20, 21, 35, 56, 63, 71, 72, 75, 77, 79, 83, 84, 100, 101, 102, 104, 105, 107, 108, 113, 115, 117, 119, 120, 122, 123, 127, 128, 131, 134, 135, 136, 138, 140, 145, 146, 147, 148, 153, 154, 156, 158, 160, 171, 192, 193, 194, 217, 218, 221, 225, 229, 231, 234, 242, 245, 247, 248, 255, 261, 266, 276, 284, 288
- Rechtssicherheit 1, 2, 4, 26, 60, 73, 76, 82, 102, 115, 116, 124, 125, 127, 141, 157, 158, 165, 217, 249
- Rechtssysteme *siehe* Rechtsordnung
- Rechtsverkehr 15, 17, 22, 26, 62, 82, 88, 104, 162, 217
- rectification* XIII, 2, 3, 124, 129, 139, 140 f., 151 f., 172, 174, 176, 177, 195, 254, 256, 264, 266, 287
- Risikohaftung 91
- Risikoverteilung 105, 269
- Scheinkonsens XIV, 204
- Selbstbestimmung 1, 9, 17, 18, 19, 26, 28, 31, 45, 52, 289
- Senkungsschäden-Fall 199
- Sinnermittlung 6, 8, 43, 59, 109, 126, 193
- Sprachgewohnheiten 7
- subjektive essentialia 201
- subjektive Geschäftsgrundlage 223, 224, 270
- subjektive Kausalität *siehe* Anfechtung
- subjektive essentialia 259, 261, 277
- Subjektivität 2, 3, 5, 112
- systematische Auslegung XI, 64
- Tatbestand 13 f., 27, 283, 284
- Täuschung 5, 231, 232
- Totaldissens 198, 201, 205, 241, 257, 259, 268
- Transaktionskosten 8, 115
- Treu und Glauben XI, 10, 19, 21, 22, 36 f., 52 f., 71, 75, 82 f., 90 f., 98, 100 f., 105, 108, 112, 116, 135 f., 164 f., 183, 191, 193, 194, 226, 275, 283, 288, 289
- Trierer Weinversteigerung 16, 17, 41, 87, 89, 235

- unilateral mistake* XIII, XV, 5, 156,
158, 159, 161, 229 f., 247, 248, 250,
256, 264 f., 272
- Unklarheitenregel XI, XII, 31, 106 f.,
147, 281
- Verbot der Buchstabeninterpretation X,
44 f., 60, 63
- Verkehrskreis 62 f., 92 f., 101, 128
- Verkehrsschutzgründe 17, 207
- Verkehrssitte XI, 10, 19, 21, 33, 36, 52
f., 70, 82 f., 92 f., 105, 112, 116,
164, 166, 193, 284, 287
- verkehrswesentliche Eigenschaft 218,
219
- versehentliche Unvollständigkeit 206
- versteckter Dissens XIV, 204 f., 212,
240, 257 f.
- Vertragsinhalt 3, 9, 34, 49 f., 67, 71, 82,
97, 104, 124 f., 141, 152 f., 164 f.,
175 f., , 200, 205, 217, 223, 228,
229, 236, 240, 245, 247, 253 f., 268
f., 275 f., 289
- Vertragslücke 8, 209
- Vertragsparteien XIII, 2 f., 28, 30, 35,
44 f., 50 f., 61 f., 72 f., 89, 92 f., 101
f., 200 f., 221, 227, 232 f., 255 f.,
267 f., 278
- Vertragsrecht IX, 2, 7, 24, 76, 114, 115,
135, 192, 275, 284, 285, 287, 290
- Vertrauensinteresse *siehe*
Vertrauensschutz
- Vertrauensschaden 18, 91
- Vertrauensschutz 1, 7, 9, 27, 35, 49, 55,
57, 67, 71, 83 f., 104, 105, 113, 117,
122, 157, 158, 164, 166, 177, 191,
193, 200, 211, 266, 276
- vis absoluta* 15, 16, 29
- void* 229, 250, 252, 254, 258, 269
- voidable* 229
- Vorverhandlungen XI, 49, 66, 71, 72,
73, 76, 81, 121, 123, 126, 139, 140,
141, 148, 150, 152, 156, 174, 175,
176, 212, 259
- vorvertragliches Verhalten *siehe*
Begleitumstände
- Widersprüchlichkeit 63
- Willensbildung 4, 16, 21, 211, 217, 225,
228, 230, 232, 263, 270, 271, 272
- Willenserklärung IX, X, XI, 1, 6, 10 f.,
100 f., 114 f., 164, 175 f., 192, 207
f., 226 f., 263 f., 271, 281 f., 290
- konstitutives Merkmal 17, 18, 20
- Zurechnung XI, 17, 18, 35, 83 f.,
282, 286, 288
- Willensmängel 14, 32, 33
- Willensmomente IX, 12, 14, 21, 42, 87,
114, 118, 164, 192
- Willentheorie IX, X, 25 f., 40, 55, 88,
190, 217, 282, 284
- Wortlaut X, XI, 3, 28 f., 39 f., 81, 85,
121 f., 144 f., 156, 162 f., 168, 174
f., 186, 188 f., 204, 250, 260, 276
- Wortlautauslegung XI, XII, 61, 64, 101,
121, 124, 127 f., 142, 144, 194
- Wortlautkorrektur XII, 3, 145 f., 150,
152 f., 163, 166, 194, 254, 267
- Zurechnungsproblematik 87 f.